

**Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über
das Studium und die Prüfungen im Studienbereich Wirtschaft
(Studien- und Prüfungsordnung DHBW Wirtschaft
– StuPrO DHBW Wirtschaft)**

Vom 18. Mai 2009

Aufgrund von § 2 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes zur Errichtung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DH-ErrichtG) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 34 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Gründungssenat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 13. Mai 2009 nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg im Studienbereich Wirtschaft (StuPrO DHBW Wirtschaft) beschlossen. Der Gründungspräsident der Hochschule hat am 18. Mai 2009 gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 DH-ErrichtG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG seine Zustimmung erteilt (Az.: DHBW/471).

Die in dieser Satzung benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der Dualen Hochschule Baden-Württemberg sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Inhaltsübersicht

1. ABSCHNITT: Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und der Prüfungen
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Modularisierung
- § 4 Organisation des Studiums

2. ABSCHNITT: Prüfungen

- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Bestehen der Modulprüfungen
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Nachholung der Prüfungsleistung
- § 11 Schutzfristen; Nachteilsausgleich
- § 12 Prüfung von Theoriemodulen
- § 13 Prüfung von Praxismodulen
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

3. ABSCHNITT: Bachelorarbeit

- § 15 Zweck und organisatorischer Ablauf
- § 16 Betreuung und Bewertung
- § 17 Bestehen und Wiederholung der Bachelorarbeit

4. ABSCHNITT: Bachelor-Abschluss

- § 18 Bachelor-Gesamtnote
- § 19 Zeugnis und Hochschulgrad
- § 20 Nichtbestehen der Prüfung und Aberkennung des Hochschulgrades

5. ABSCHNITT: Schlussbestimmungen

- § 21 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht, Bescheinigungen
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Übergangsregelungen
- § 24 Inkrafttreten

Anlage 1: Prüfungsleistungen nach § 5 Abs. 1 Studienfacherläuterungen

Anlage 2: Prüfungspläne der einzelnen Studienrichtungen (zu § 3 und § 4)

Anlage 3: Notendefinitionen und Notenbeschreibungen (zu § 8)

1. ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und der Prüfungen

- (1) Die Studierenden sollen durch das Studium die Kompetenzen erwerben, die erforderlich sind, um in der Berufspraxis die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, übergreifende Probleme zu lösen und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden die in Absatz 1 genannten Ziele erreicht haben.

§ 2

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Der Bachelor-Grad an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg wird in der Regel nach drei Jahren Studium in Theorie und Praxis erreicht.
- (2) Das Studium gliedert sich in jedem Studienjahr in Studienabschnitte an der Studienakademie und in einer Ausbildungsstätte.

§ 3

Modularisierung

- (1) Das Studium an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg ist modularisiert.
- (2) Entsprechend der Arbeitsbelastung der Studierenden durch Präsenzstunden, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung werden für die Module ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (3) Die zu erwerbenden ECTS-Punkte sind für jede Studienrichtung in den jeweiligen Prüfungsplänen nach Anlage 2 festgelegt.
- (4) Die ECTS-Punkte werden jeweils in ihrer Summe für ein erfolgreich abgeschlossenes Modul vergeben.

§ 4

Organisation des Studiums

- (1) Grundlage für den Ablauf des Studiums sowie die Organisation des Studienbetriebs und der Prüfungen sind die Prüfungspläne nach Anlage 2.
- (2) Studieninhalte und Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen können durch Profulfachbildung verändert werden. Durch Reduzierung von Vorlesungsstunden der Kernfächer können bis zu zwei Profulfächer eingeführt werden.

(3) Der Hochschulrat jeder Studienakademie entscheidet vor Beginn eines Studienjahrganges über formale und inhaltliche Veränderungen der einzelnen Module nach Maßgabe von Absatz 2.

(4) Der Lehrkörper besteht aus den Hochschullehrern und den Lehrbeauftragten der Dualen Hochschule Baden-Württemberg.

2. ABSCHNITT

Prüfungen

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden erbracht als

1. Klausurarbeit (K),
2. Seminararbeit (SE),
3. Mündliche Prüfung (MP),
4. Referat (R),
5. Testat (T),
6. Projektarbeit (PA),
7. Bachelorarbeit (B).

(2) Die näheren Anforderungen an die Prüfungsleistungen ergeben sich aus Anlage 1. Bei Bachelor-, Seminar- und Projektarbeiten hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Prüfungsleistung selbstständig und nur mit den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln verfasst wurde.

(3) Die Termine für die Erbringung von Prüfungsleistungen sind in der Regel mindestens vier Wochen vorher bekannt zu geben.

(4) Prüfungsleistungen können bei fremdsprachigem Studienangebot in der entsprechenden Fremdsprache verlangt werden.

§ 6 Bestehen der Modulprüfungen

(1) Jedes Modul muss mit mindestens einer Prüfungsleistung erfolgreich abgeschlossen werden.

(2) Besteht die Modulprüfung nur aus einer benoteten Prüfungsleistung, muss diese mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Werden mehrere benotete Prüfungsleistungen verlangt, ist ein Modul erfolgreich abgeschlossen, wenn im Durchschnitt aller geforderten Prüfungsleistungen die Modulnote „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde.

(3) Sind in einem Modul unbenotete Prüfungsleistungen vorgesehen, müssen diese die Bewertung „bestanden“ erreichen.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in der gleichen Studienrichtung an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg oder ihrer Vorgängereinrichtung werden grundsätzlich vollständig angerechnet. Dies gilt auch für die dabei erworbenen ECTS-Punkte. Bei einem Wechsel der Studienrichtung können Module, deren Inhalte vergleichbar sind, angerechnet werden.

(2) Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten in entsprechenden Berufen können bei Gleichwertigkeit auf Praxisphasen ganz oder teilweise angerechnet werden. Prüfungsleistungen, die in einem fachlich gleichwertigen Studium an anderen Hochschulen oder Berufsakademien erbracht wurden, können ganz oder teilweise angerechnet werden. Die entsprechenden ECTS-Punkte sind zu vergeben.

(3) Der Antrag auf Anrechnung ist spätestens vier Wochen nach Beginn der jeweiligen Theoriephase bei der Studiengangsleitung zu stellen (Ausschlussfrist). Die anzurechnenden Studienzeiten und Prüfungsleistungen müssen durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden. Über die Anrechnung entscheidet die Studienakademie; in Fällen der Anrechnung von Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten erfolgt diese im Einvernehmen mit der Ausbildungsstätte.

§ 8

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder dem Prüfungsausschuss bewertet. Dabei wird eine Benotung (benotete Prüfungsleistung) vorgenommen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die Bewertung der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen und Prüfungen werden die folgenden Noten verwendet:

1,0 bis 1,5 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,6 bis 2,5 = gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
2,6 bis 3,5 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,6 bis 4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,1 bis 5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma vergeben werden.

(3) Werden mehrere Noten zu einer Modulnote zusammengefasst, wird eine Durchschnittsnote gebildet, bei der nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt wird. Bei der Ermittlung von Durchschnittsnoten werden Noten von Teilprüfungsleistungen einfach gewichtet, sofern in Anlage 1 nichts anderes geregelt ist.

(4) Die Modulnoten werden mit der Notenbezeichnung und in Ziffern mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben.

(5) Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person zu dem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, gilt die Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht bis zum Abgabetermin erbracht ist. Werden festgesetzte Fristen zur Anmeldung von Themen für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht eingehalten, gilt die damit nicht fristgerecht angemeldete Prüfungsleistung ebenfalls mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss der Studienakademie oder dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Studienakademie ein Attest eines von ihr benannten Arztes verlangen.

(2) Im Falle des Rücktritts aus wichtigem Grund nach Beginn der Prüfung können bereits erbrachte Prüfungsleistungen beim nächsten Prüfungstermin anerkannt werden. Nicht anerkannte Prüfungsleistungen gelten als nicht erbracht.

(3) Versucht jemand das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung ebenfalls als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Belastende Entscheidungen sind der von der Entscheidung betroffenen Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Nachholung von Prüfungsleistungen

Ist die zu prüfende Person aus wichtigem Grund verhindert, an einer Prüfungsleistung teilzunehmen, setzt die Studienakademie spätestens im darauf folgenden Semester eine Nachholung der Prüfungsleistung fest; § 11 bleibt unberührt.

§ 11 Schutzfristen; Nachteilsausgleich

(1) Die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen richtet sich nach dem jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG). Ebenso sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Studienakademie hat sich bei ihrer Entscheidung am Schutzzweck dieser Gesetze zu orientieren.

(2) Ein Studierender, der Familienpflichten im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 LHG wahrnimmt, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; er hat die entsprechenden Nachweise zu führen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Wer wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Prüfungsleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der nach dieser Satzung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können höchstens um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Studienakademie kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Macht ein Studierender durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Studienakademie gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen.

§ 12 Prüfung von Theoriemodulen

(1) Schriftliche Prüfungsaufgaben werden vom jeweils fachlich zuständigen Mitglied des Lehrkörpers gestellt und bewertet.

(2) Mündliche Prüfungen in den Theoriemodulen werden vom jeweils fachlich zuständigen Mitglied des Lehrkörpers und mindestens einem weiteren von der Studienakademie bestimmten Mitglied des Lehrkörpers durchgeführt.

(3) Bei Verhinderung des zuständigen Prüfers beauftragt die Studienakademie ein anderes sachkundiges Mitglied des Lehrkörpers.

(4) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Prüfer, der Name der geprüften Person, die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung festgehalten werden. Die Niederschrift ist von den Prüfern zu unterzeichnen.

(5) Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. Die Prüfer können Zuhörer zulassen, wenn ein sachlich begründetes Interesse vorliegt und die zu prüfende Person nicht widerspricht. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Zuhörern nicht zulässig; dies gilt nicht für Beauftragte des Evaluationsverfahrens nach § 5 LHG.

§ 13 Prüfung von Praxismodulen

(1) Bestandteil jedes Studienjahres ist ein Praxismodul. Die Prüfungsleistung in den Praxismodulen ist in den ersten beiden Studienjahren jeweils eine Projektarbeit. Die Projektarbeit des zweiten Praxismoduls ist vom Verfasser in einem Präsentationsseminar vorzutragen. Die Prüfungsleistung im Praxismodul des dritten Studienjahres ist eine mündliche Prüfung. Um zu den Modulprüfungen zugelassen zu werden, haben die Studierenden Ablauf- und Reflexionsberichte über die Praxisphasen bei der Studiengangsleitung abzugeben.

(2) Die Projektarbeit des ersten Praxismoduls bewertet der wissenschaftliche Betreuer mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Im zweiten Praxismodul sind Projektarbeit und deren Präsentation Teilprüfungsleistungen, die getrennt benotet werden. Die Bewertung der Projektarbeit obliegt dem wissenschaftlichen Betreuer. Die Bewertung der Präsentation wird von einem Hochschullehrer der Dualen Hochschule und einem Vertreter der beruflichen Praxis vorgenommen. Über den Verlauf der Präsentation und deren Ergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen; § 12 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Modulnote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus Projektarbeits- und Präsentationsnote.

(3) Für die mündliche Prüfung im Praxismodul des dritten Studienjahres werden für jede Studienrichtung von der Studienakademie auf Vorschlag des Hochschulrats Prüfungsausschüsse gebildet. Jeder Prüfungsausschuss besteht aus mindestens vier sachkundigen Mitgliedern. Den Vorsitz führt ein Hochschullehrer der Studienakademie. Für den Fall seiner Verhinderung ist ein Stellvertreter zu berufen. Neben den Hochschullehrern muss im Prüfungsausschuss mindestens ein Vertreter der beruflichen Praxis vertreten sein. Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder mitwirken.

(4) Die mündliche Prüfung bezieht sich überwiegend auf die praxisbezogenen Studieninhalte. Die mündliche Prüfung soll neben den fachlichen Qualifikationen auch überfachliche Qualifikationen (etwa Methodenkompetenz) einbeziehen. Prüfungsfragen, die sich auf geheim zu haltende Inhalte beziehen, sind unzulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest. Es wird gebildet aus der umfassenden Wertung und Gewichtung der Einzelleistungen unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks. Weichen die Ansichten der Prüfer voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen; § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) Die mündlichen Prüfungen sind nicht öffentlich; § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

(8) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist nach Feststellung durch den Prüfungsausschuss der geprüften Person bekannt zu geben.

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Wurde in Modulprüfungen nicht mindestens die Modulnote „ausreichend“ (4,0) erreicht, können die nicht bestandenen Prüfungsleistungen dieses Moduls innerhalb von in der Regel vier bis zwölf Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einmal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfung für ein Theoriemodul hat alle nicht bestandenen Prüfungsleistungen (Klausur, Seminararbeit, mündliche Prüfung, Referat) zu umfassen. Bei der Wiederholung einer Klausur, die aus Teilklausuren besteht, sind alle nicht bestandenen Teilklausuren zu wiederholen. Das Ergebnis jeder wiederholten Prüfungsleistung ersetzt bei der Ermittlung der Modulnote die Note der entsprechenden Erstprüfung.

(3) Bei der Wiederholungsprüfung eines Praxismoduls der ersten beiden Studienjahre sind die nicht bestandene Prüfungsleistung bzw. die nicht bestandenen Teilprüfungsleistungen zu wiederholen, sofern die Projektarbeit nicht bestanden wurde, ist diese in der Regel zu überarbeiten. Für die Wiederholungsprüfung des dritten Praxismoduls gilt § 13 Abs. 3 - Abs. 8 entsprechend.

(4) Wurde nach Ausschöpfung der ersten Wiederholungsprüfungen pro Studienjahr nur ein Modul nicht bestanden, so ist für dieses Modul eine zweite Wiederholungsprüfung in der Regel innerhalb von zwei bis sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses möglich; diese wird als mündliche Prüfung durchgeführt und entscheidet nur noch über die Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0). Die zweite Wiederholungsprüfung führt ein Studiengangsleiter mit mindestens einem fachlich qualifizierten Prüfer durch. Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen; § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Wurde eine unbenotete Prüfungsleistung nicht bestanden, kann sie einmal im direkten Anschluss wiederholt werden.

(6) Die zweite Wiederholungsmöglichkeit gemäß Abs. 4 entfällt bei den Prüfungsleistungen der Praxismodule.

3. ABSCHNITT

Bachelorarbeit

§ 15 Zweck und organisatorischer Ablauf

(1) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praxisbezogener sowie wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Studienakademie im Benehmen mit der Ausbildungsstätte vergeben. Die schriftliche Anmeldung zur Bachelorarbeit bei der Studiengangsleitung hat durch den Studierenden spätestens zu dem von der Studienakademie festgesetzten Termin zu erfolgen. Die Studiengangsleitung genehmigt das Thema.

(3) Die Bachelorarbeit wird in der fünften oder sechsten Praxisphase erstellt. Der Studierende hat für die Erstellung der Bachelorarbeit einen Workload von mindestens 360 Stunden zu leisten.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. Auf begründeten Antrag kann die Studienakademie die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine angemessene Frist verlängern. Der Antrag ist vor Ablauf der Bearbeitungsfrist einzureichen und von der Ausbildungsstätte mit einer Stellungnahme zu versehen.

§ 16 Betreuung und Bewertung

(1) Die Studienakademie benennt ein Mitglied des Lehrkörpers, das die Bachelorarbeit betreut und bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit kann in begründeten Ausnahmefällen in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen an der Arbeit beteiligten Personen entsprechend gekennzeichnet und bewertbar ist.

§ 17 Bestehen und Wiederholung

(1) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Der Studiengangsleiter zieht einen zweiten Prüfer hinzu, wenn der erste Prüfer die Bachelorarbeit schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet hat. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note als arithmetisches Mittel festgesetzt.

(3) Wurde die Bachelorarbeit schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Das neue Thema wird spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses vergeben. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

4. ABSCHNITT

Bachelor-Abschluss

§ 18

Bachelor-Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote des Bachelorstudiums wird als gewichtetes arithmetisches Mittel aus der Modulgesamtnote und der Bachelorarbeit errechnet. Die Bachelorarbeit geht mit 20 Prozent in die Gesamtnote ein. Die Modulgesamtnote wird als gewichtetes arithmetisches Mittel aus allen Modulnoten gebildet. Gewichtungsfaktor ist das Verhältnis der ECTS-Punkte des jeweiligen Moduls zur Summe der ECTS-Punkte aller in diese Berechnung eingehenden Module.

(2) Zusätzlich zur Gesamtnote nach Absatz 1 wird für die Absolventen eines jeden Studiengangs, im Studiengang Betriebswirtschaftslehre (BWL) erfolgt dies auf Ebene der Studienrichtungen, standortspezifisch die nachfolgende ECTS-Klassifikation vergeben:

A	für die besten	10 Prozent,
B	für die nächsten	25 Prozent,
C	für die nächsten	30 Prozent,
D	für die nächsten	25 Prozent,
E	für die nächsten	10 Prozent.

Bezugsbasis bilden dabei die Bachelor-Gesamtnoten des aktuellen Studienjahres und der vergangenen zwei Studienjahre des jeweiligen Studiengangs bzw. der jeweiligen Studienrichtung.

§ 19

Zeugnis und Hochschulgrad

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module und die Bachelorarbeit bestanden sind. Über die Ergebnisse wird ein Zeugnis erstellt. In dieses sind die Module mit Noten und ECTS-Punktzahl, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie deren ECTS-Punktzahl, die Gesamtnote des Bachelorstudiums sowie die ECTS-Klassifikation aufzunehmen.

(2) Das Zeugnis wird vom Rektor der Studienakademie und vom zuständigen Studiengangsleiter unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Absolventen eine Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades ausgehändigt. Die Urkunde wird vom Rektor der Studienakademie unterzeichnet und mit dem Siegel der Dualen Hochschule Baden-Württemberg versehen.

(4) Dem Zeugnis wird das „Diploma Supplement“ beigefügt, das Angaben über Art und Stufe des Abschlusses sowie detaillierte Informationen über das Studienprogramm enthält.

(5) Auf Grund des erfolgreich abgeschlossenen dreijährigen Studiums im Studienbereich Wirtschaft verleiht die Duale Hochschule Baden-Württemberg den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.); abweichend davon wird in den Studienrichtungen des Studiengangs „Wirtschaftsinformatik“ der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen. In der Urkunde werden ergänzend der jeweilige Studiengang sowie die Studienrichtung genannt.

§ 20

Nichtbestehen der Prüfung und Aberkennung des Hochschulgrades

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Studienakademie nachträglich die betreffenden Noten entsprechend § 9 Abs. 3 ändern und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären. Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben.

(2) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und erforderlichenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(3) Wird das Nichtbestehen der Prüfung nach Absatz 1 festgestellt, ist der verliehene Hochschulgrad abzuerkennen und die entsprechende Urkunde einzuziehen.

5. ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 21

Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht, Bescheinigungen

(1) Prüfungsunterlagen werden von der Studienakademie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Aushändigung des Zeugnisses aufbewahrt. Die geprüfte Person kann Einsichtnahme in ihre Prüfungsunterlagen beantragen. Der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens schriftlich bei der Studienakademie gestellt werden.

(2) Über die Bewertung der Prüfungsleistungen stellt die Studienakademie den Studierenden nach jedem Semester eine Bescheinigung aus.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, kann die Studienakademie auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, dass von einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich schriftlich bei der Studienakademie zu stellen. Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, das mit dem Mangel behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung darf die Studienakademie von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

§ 23 Übergangsregeln

(1) § 13 Abs. 1 Satz 5 ist erstmals anzuwenden für die Praxismodule des Studienjahres 2009/2010.

(2) § 14 Abs. 6 ist erstmals für das Studienjahr 2009/2010 anzuwenden.

(3) § 18 Abs. 1 ist für den Studienjahrgang 2006 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei der Berechnung der Bachelor-Gesamtnote das zweite Praxismodul nur mit dem Gewichtungsfaktor 10 in die Berechnung eingeht.

(4) § 18 Abs. 2 ist für die Studienjahrgänge 2006 und 2007 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei der Berechnung der ECTS-Klassifikation für diese Studienjahrgänge nur die Bachelor-Gesamtnoten des jeweiligen Jahrganges herangezogen werden; für den Studienjahrgang 2008 werden die Bachelor-Gesamtnoten der Studienjahrgänge 2007 und 2008 herangezogen.

(5) Die Regelung bezüglich des Umfangs der Bachelorarbeit in Anlage 1 ist erstmals für das Studienjahr 2009/2010 anzuwenden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Anlage 2 rückwirkend zum 1. Oktober 2006 in Kraft.

Stuttgart, den 18. Mai 2009

Prof. Dr. Hans Wolff
Gründungspräsident

Prüfungsleistungen nach § 5 Abs. 1 im Studienbereich Wirtschaft

1. Erläuterung der Prüfungsleistungen

- Klausurarbeit (K)

In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der vorgegebenen Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Klausuren sollen aus Wissens-, Methoden- und Verständnisfragen bestehen und den Studierenden Gelegenheit zur kritischen Reflexion geben. Die Dauer der Klausur je Modul hat in Relation zur Anzahl der ECTS-Punkte des entsprechenden Moduls zu stehen; pro ECTS-Punkt soll die Klausur 20 bis 30 Minuten dauern. Die Dauer der Klausur soll in der Regel jedoch je Modul 210 Minuten nicht überschreiten. Die genaue Festlegung ergibt sich aus den einzelnen Modulbeschreibungen.

Klausurarbeit in den Sprachmodulen

In die Klausurnote der Sprachmodule der ersten beiden Studienjahre geht neben der Note des schriftlichen Teils (75%) auch eine mündliche Note (25%) ein. Die mündliche Note berücksichtigt die aktive Teilnahme an den Sprachvorlesungen und wird durch den Dozenten gegen Ende des Sprachmoduls vergeben.

- Teilklausur (TK)

Eine Klausurarbeit kann aus mehreren Teilen (Teilklausuren) bestehen. Diese können zu unterschiedlichen Terminen und in verschiedenen Semestern geschrieben werden. Die Anzahl der Teilklausuren in einem Modul ist begrenzt auf die Anzahl der Lehrveranstaltungen im entsprechenden Modul. Die Teilklausuren sind einzeln zu benoten; die dann zu ermittelnde Gesamtnote ist als gewichteter Durchschnitt (Gewichtungsfaktor: Klausurdauer) zu bilden.

Gemeinsame Klausurstellung

Wird eine Klausurarbeit oder eine Teilklausur von mehreren Dozenten gestellt (gemeinsame Klausurstellung), ist eine gemeinsame Note zu vergeben, die in diesem Fall auf der Basis einer Punkteaddition zu ermitteln ist.

- Seminararbeit (SE)

Eine Seminararbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von in der Regel von 10 bis 15 Seiten (bei Verstößen siehe Regelung bei Bachelorarbeit). Wird zusätzlich eine mündliche Präsentation verlangt, soll diese eine Dauer von ca. 15 Minuten aufweisen.

Eine Seminararbeit kann auch ein Ergebnis von Projekten sein. Dies ist zu dokumentieren und zu präsentieren.

In der Studienrichtung Mediendesign ist eine Entwurfsarbeit auch eine Seminararbeit, die in dem betreffenden Prüfungsfach vom Studierenden mit Korrekturhilfe der zuständigen Lehrkräfte angefertigt wird. Ihr Umfang und ihre Komplexität ergeben sich aus den in den Modulbeschreibungen festgelegten Anforderungen. Soweit sich diese Arbeiten nicht beim Prüfer befinden, sind sie zum Prüfungstermin vom Studierenden vorzulegen und eventuell zu präsentieren. Bei der Beurteilung sind alle vom

Studierenden in der Studienzeit, die der Bewertung zugrunde liegt, angefertigten Arbeiten zu berücksichtigen. Die Mithilfe der zuständigen Lehrkraft ist bei der Beurteilung mit zu berücksichtigen.

- **Mündliche Prüfung (MP)**

Die mündliche Prüfung dauert ca. 30 Minuten je Prüfungskandidat; sie kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Werden mündliche Sprachprüfungen in Form einer Gruppenprüfung abgehalten, beträgt die Mindestprüfungsdauer je Kandidat ca. 10 Minuten.

Für die mündlichen Sprachprüfungen in den Sprachmodulen des dritten Studienjahres, ist eine Prüfungskommission zu bilden, die aus zwei Personen (fachlich qualifizierter Prüfer und Beisitzer) besteht. Die Note eines Sprachmoduls des dritten Studienjahres ergibt sich ebenfalls als gewichtetes Mittel aus Klausurnote (75%) und der Note der mündlichen Prüfung (25%).

In der Studienrichtung Mediendesign kann eine mündliche Prüfung, sofern sie als zweite Wiederholung für eine Modulprüfung durchgeführt wird, auch aus einer gestalterischen Arbeit bestehen.

- **Referat (R):**

Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag von selbstständig erarbeiteten Inhalten, der ca. 30 Minuten dauert.

- **Testat (T)**

Die Festlegung der Modalitäten dieser unbenoteten Prüfungsleistung in den Modulen der „Angewandten Theorie (AWT)“ und dem Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ obliegt dem jeweiligen Studiengangsleiter vor Ort. Das Verfahren ist bei Veranstaltungsbeginn den Studierenden bekannt zu geben. Eine aktive Beteiligung der Studierenden an den Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung für die Erteilung des Testates mit der Bewertung „bestanden“.

- **Projektarbeit (PA)**

Die Projektarbeit dient dazu, den Transfer der in den Theoriephasen gelegten wissenschaftlichen Grundlagen und deren Anwendung in den betrieblichen Praxisphasen zu dokumentieren. Die Erkenntnisse der jeweiligen Fachwissenschaft (z.B. Betriebswirtschaftslehre oder Informatik) sollen auf eine betriebliche Fragestellung angewandt werden. In der Studienrichtung Mediendesign sollen die spezifischen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse auf eine „gestalterisch-künstlerische“ oder „gestalterisch-kommunikative“ Fragestellung angewandt werden.

Die Projektarbeit hat den Kriterien wissenschaftlichen, in der Studienrichtung Mediendesign auch künstlerischen, Arbeitens zu genügen und soll in der Regel 20 bis 30 Seiten (bei Verstößen siehe Regelung bei Bachelorarbeit) umfassen. Die Projektarbeit des zweiten Praxismoduls ist zu präsentieren, die Präsentationszeit soll inklusive Diskussion ca. 30 Minuten betragen.

Die Themenvereinbarung für die Projektarbeit erfolgt zwischen Studierenden und der jeweiligen Ausbildungsstätte. Die Genehmigung des Themas obliegt der zuständigen Studiengangsleitung. Die Studienakademie benennt für die Betreuung und Bewertung der Projektarbeit eine qualifizierte Person. Fachlich und wissenschaftlich ausgewiesene Vertreter der Praxis, Professoren oder akademische Mitarbeiter einer

Hochschule können als wissenschaftliche Betreuer zugelassen werden. Der Abgabetermin für die Projektarbeit ist den Studierenden spätestens gegen Ende des vorangegangenen Theoriesemesters mitzuteilen. Eine Fristverlängerung kann auf begründeten Antrag gewährt werden, dem Antrag ist eine schriftliche Stellungnahme der Ausbildungsstätte beizufügen.

Für die Erstellung der Projektarbeiten während der Praxisphasen soll die Ausbildungsstätte dem Studierenden einen angemessenen zeitlichen Rahmen einräumen. Die Erstellung der Projektarbeit wird von einem Mitarbeiter der Ausbildungsstätte begleitet.

- Bachelorarbeit (B)

Der Umfang der Bachelorarbeit soll in der Regel 60 bis 80 Seiten betragen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Betreuers; nicht genehmigte Abweichungen führen zu einem angemessenen Notenabschlag.

Die Bachelorarbeit in der Studienrichtung Mediendesign ist eine Entwurfsarbeit oder ein Medienprojekt. Sie soll von einem Theorieteil (Umfang 20 bis 30 Seiten) begleitet werden, welcher konzeptionelle, wirtschaftliche und theoretische Hintergründe der Arbeit offen legt.

Werden als Prüfungsleistungen Klausurarbeiten vorgeschrieben, kann die Studienakademie als Teil der Prüfungsleistung zusätzlich zur Klausurarbeit eine Seminararbeit zur Wahl durch einzelne Studierende anbieten oder von allen Studierenden eine Seminararbeit verlangen. Bei der Kombination von Klausur- und Seminararbeit wird deren Umfang jeweils entsprechend reduziert. Die Note der Prüfungsleistung wird im Falle der zusätzlichen Anfertigung einer Seminararbeit als gewichtetes arithmetisches Mittel aus der Note der Klausurarbeit und der Seminararbeit ermittelt.

Bachelorarbeiten, Projektarbeiten und Seminararbeiten sind jeweils zweifach in gedruckter Ausfertigung und einmal in elektronischer Form (Textdatei und gegebenenfalls weiterer digitaler Anlagen) bei der Studienakademie einzureichen.

Bestehen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung bezogen auf die Art von Prüfungsleistungen Wahlmöglichkeiten, muss die Entscheidung über die zu erbringenden Prüfungsleistungen zu Beginn des Semesters den Studierenden bekannt gegeben werden.

2. Studienfächerläuterungen (zu § 4)

- **Kernfächer**
sind Pflichtfächer; sie sind Grundlage für die ECTS-Punkte.
- **Profilfächer**
sind ebenfalls Pflichtfächer und damit auch mit ECTS-Punkten ausgestattet. Sie können gem. § 27c Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHG durch den Hochschulrat einer Studienakademie eingerichtet werden und dienen zur Profilbildung der einzelnen Standorte. Es können bis zu zwei Profilfächer je Studienrichtung bestimmt werden.

Die benötigte Stundenzahl ist den Kernfächern zu entnehmen. Dies hat dann auch eine Umgliederung der entsprechenden ECTS-Punkte zur Folge. Die Reduzierung darf jedoch je Modul und je Kernfach 20 Prozent nicht übersteigen. Bei Modulen mit nur 4 ECTS-Punkten ist eine Reduzierung um 25 Prozent zulässig. Ebenso darf die Gesamtstundenzahl für Profilfächer in den ersten beiden Studienjahren je Studienjahr 104 Stunden und im dritten Studienjahr 96 Stunden nicht überschreiten. Im Einzelfall kann die Fachkommission Wirtschaft Ausnahmen zulassen.

- **Zusatzfächer**
können von den Studierenden aus dem von der Studienakademie erstellten Angebot frei gewählt werden. Eventuell erbrachte Leistungen sind nicht bestehensrelevant und gegebenenfalls erzielte Noten gehen nicht in die Gesamtnote ein. Ebenso können in Zusatzfächern keine ECTS-Punkte erworben werden.

**Prüfungspläne der einzelnen Studienrichtungen
nach Studiengängen zusammengefasst**

A. Betriebswirtschaftslehre

- I. Bank
- II. Consulting
- III. Dienstleistungsmanagement / Dienstleistungsmarketing
- IV. Finanzdienstleistungen
- V. Gesundheitswesen
- VI. Handel
- VII. Handwerk
- VIII. Immobilienwirtschaft
- IX. Industrie
- X. International Business
- XI. Medien- und Kommunikationswirtschaft
- XII. Messe-, Kongress- und Eventmanagement
- XIII. Mittelständische Wirtschaft
- XIV. Öffentliche Wirtschaft
- XV. Spedition, Transport und Logistik
- XVI. Steuern und Prüfungswesen
- XVII. Tourismus, Hotellerie und Gastronomie
- XVIII. Versicherung
- XIX. Wirtschaftsförderung

B. Wirtschaftsinformatik

- I. International Business Information Technology
- II. Wirtschaftsinformatik

C. Medien

- I. Digitale Medien
- II. Mediendesign
- III. Onlinemedien

D. Unternehmertum

Hinweis: Werden Profulfächer (bis zu zwei je Studienrichtung sind möglich) eingerichtet oder in ihrem Umfang verändert, sind die ECTS-Punkte und die Präsenzstunden der anderen Fächer zu verändern. In den jeweiligen Summen sind keine Veränderungen zulässig.

A. Studiengang Betriebswirtschaftslehre

Prüfungsplan BANK

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	7	Klausur und/oder Seminararbeit	34	436
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I	7	Klausur und/oder Seminararbeit	45	571
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II	1	Klausur und/oder Seminararbeit	10	120
Volkswirtschaftslehre	3	Klausur und/oder Seminararbeit	12	152
Recht	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Technik der Finanzbuchführung	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Mathematik und Statistik	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Informationstechnologie	1	Klausur und/oder Seminararbeit	3	39
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat oder Testat	3	39
Angewandte Theorie und/oder Sprache	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/ oder mündliche Prüfung oder Referat oder Testat	13	165
Profilfach I	0-3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat		
Profilfach II	0-3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat		
Bachelorarbeit			12	
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit	20	10
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	20	10
		PM III: Mündliche Prüfung	20	10
			210	1786

Prüfungsplan CONSULTING

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	7	Klausur und/oder Seminararbeit	38	481
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I	5	Klausur und/oder Seminararbeit	21	260
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II	5	Klausur und/oder Seminararbeit	20	251
Volkswirtschaftslehre	3	Klausur und/oder Seminararbeit	12	152
Recht	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Technik der Finanzbuchführung	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Mathematik und Statistik	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Informationstechnologie	1	Klausur und/oder Seminararbeit	4	52
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat oder Testat	4	52
Sprachen	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/ oder mündliche Prüfung	12	152
Profilfach	2	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat	9	117
Bachelorarbeit			12	
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit	20	10
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	20	10
		PM III: Mündliche Prüfung	20	10
			210	1781

Prüfungsplan DIENSTLEISTUNGSMANAGEMENT / -MARKETING

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	7	Klausur und/oder Seminararbeit	31	393
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I	5	Klausur und/oder Seminararbeit	37	473
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II	1	Klausur und/oder Seminararbeit	8	96
Volkswirtschaftslehre	3	Klausur und/oder Seminararbeit	9	114
Recht	2	Klausur und/oder Seminararbeit	6	78
Technik der Finanzbuchführung	1	Klausur und/oder Seminararbeit	4	52
Mathematik und Statistik	1	Klausur und/oder Seminararbeit	4	52
Informationstechnologie	1	Klausur und/oder Seminararbeit	3	39
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat oder Testat	3	39
Angewandte Theorie und/oder Sprache	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/ oder mündliche Prüfung oder Referat oder Testat	9	114
Profilfach I	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat	12	152
Profilfach II	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat	12	152
Bachelorarbeit			12	
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit	20	10
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	20	10
		PM III: Mündliche Prüfung	20	10
			210	1784

Prüfungsplan FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	7	Klausur und/oder Seminararbeit	34	436
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I	5	Klausur und/oder Seminararbeit	38	485
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II	1	Klausur und/oder Seminararbeit	9	108
Volkswirtschaftslehre	3	Klausur und/oder Seminararbeit	12	152
Recht	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Technik der Finanzbuchführung	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Mathematik und Statistik	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Informationstechnologie	1	Klausur und/oder Seminararbeit	3	39
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat oder Testat	3	39
Angewandte Theorie und/oder Sprache	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/ oder mündliche Prüfung oder Referat oder Testat	18	228
Profilfach I	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat	3	36
Profilfach II	0-3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat		
Bachelorarbeit			12	
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit	20	10
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	20	10
		PM III: Mündliche Prüfung	20	10
			210	1787

Prüfungsplan GESUNDHEITSWESEN

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	7	Klausur und/oder Seminararbeit	37	469
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I	3	Klausur und/oder Seminararbeit	19	241
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II	2	Klausur und/oder Seminararbeit	13	161
Volkswirtschaftslehre	3	Klausur und/oder Seminararbeit	12	152
Recht	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Technik der Finanzbuchführung	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Mathematik und Statistik	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Informationstechnologie	1	Klausur und/oder Seminararbeit	4	52
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat oder Testat	4	52
Angewandte Theorie und/oder Sprache	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/ oder mündliche Prüfung oder Referat oder Testat	12	152
Profilfach I	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat	19	241
Profilfach II	0-3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat		
Bachelorarbeit			12	
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit	20	10
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	20	10
		PM III: Mündliche Prüfung	20	10
			210	1784

Prüfungsplan HANDEL

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	7	Klausur und/oder Seminararbeit	38	481
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I	5	Klausur und/oder Seminararbeit	32	406
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II	1	Klausur und/oder Seminararbeit	10	120
Volkswirtschaftslehre	3	Klausur und/oder Seminararbeit	12	152
Recht	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Technik der Finanzbuchführung	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Mathematik und Statistik	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Informationstechnologie	1	Klausur und/oder Seminararbeit	4	52
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat oder Testat	4	52
Angewandte Theorie	2	Klausur und/oder Seminararbeit und/ oder mündliche Prüfung oder Referat oder Testat	8	104
Sprache	3	Klausur und/oder mündliche Prüfung	12	152
Profilfach I	0-3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat		
Profilfach II	0-3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat		
Bachelorarbeit			12	
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit	20	10
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	20	10
		PM III: Mündliche Prüfung	20	10
			210	1783

Prüfungsplan HANDWERK

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	7	Klausur und/oder Seminararbeit	38	481
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I	6	Klausur und/oder Seminararbeit	32	406
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II	1	Klausur und/oder Seminararbeit	10	120
Volkswirtschaftslehre	3	Klausur und/oder Seminararbeit	12	152
Recht	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Technik der Finanzbuchführung	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Mathematik und Statistik	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Informationstechnologie	1	Klausur und/oder Seminararbeit	4	52
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat oder Testat	4	52
Angewandte Theorie und/oder Sprache	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/ oder mündliche Prüfung oder Referat oder Testat	12	152
Profilmfach: Umweltökonomie / Dienstleistungsmanagement	2	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat	8	104
Bachelorarbeit			12	
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit	20	10
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	20	10
		PM III: Mündliche Prüfung	20	10
			210	1783

Prüfungsplan IMMOBILIENWIRTSCHAFT

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	7	Klausur und/oder Seminararbeit	32	407
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I	5	Klausur und/oder Seminararbeit	30	381
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II	1	Klausur und/oder Seminararbeit	9	108
Volkswirtschaftslehre	3	Klausur und/oder Seminararbeit	12	152
Recht	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Technik der Finanzbuchführung	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Mathematik und Statistik	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Informationstechnologie	1	Klausur und/oder Seminararbeit	4	52
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat oder Testat	3	39
Angewandte Theorie und/oder Sprache	2	Klausur und/oder Seminararbeit und/ oder mündliche Prüfung oder Referat oder Testat	6	78
Profilfach I: Facility Management; Investmentcontrolling	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat	12	152
Profilfach II: Finanzwirtschaft; Immobiliencontrolling	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat	12	152
Bachelorarbeit			12	
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit	20	10
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	20	10
		PM III: Mündliche Prüfung	20	10
			210	1785

Prüfungsplan INDUSTRIE

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	7	Klausur und/oder Seminararbeit	38	481
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I	5	Klausur und/oder Seminararbeit	28	354
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II	3	Klausur und/oder Seminararbeit	22	276
Volkswirtschaftslehre	3	Klausur und/oder Seminararbeit	12	152
Recht	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Technik der Finanzbuchführung	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Mathematik und Statistik	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Informationstechnologie	1	Klausur und/oder Seminararbeit	4	52
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat oder Testat	4	52
Angewandte Theorie und/oder Sprache	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/ oder mündliche Prüfung oder Referat oder Testat	12	152
Profilfach I	0-3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat		
Profilfach II	0-3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat		
Bachelorarbeit			12	
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit	20	10
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	20	10
		PM III: Mündliche Prüfung	20	10
			210	1783

Prüfungsplan INTERNATIONAL BUSINESS

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	7	Klausur und/oder Seminararbeit	38	481
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I	5	Klausur und/oder Seminararbeit	20	255
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II	2	Klausur und/oder Seminararbeit	10	120
Intercultural Management	4	Klausur und/oder Seminararbeit	20	255
Volkswirtschaftslehre	3	Klausur und/oder Seminararbeit	12	152
Recht	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Technik der Finanzbuchführung	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Mathematik und Statistik	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Informationstechnologie	1	Klausur und/oder Seminararbeit	4	52
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat oder Testat	4	52
Angewandte Theorie und/oder Sprache	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/ oder mündliche Prüfung oder Referat oder Testat	12	152
Profilfach	0-3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat		
Bachelorarbeit			12	
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit	20	10
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	20	10
		PM III: Mündliche Prüfung	20	10
			210	1783

Prüfungsplan MEDIEN- und KOMMUNIKATIONSWIRTSCHAFT

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	6	Klausur und/oder Seminararbeit	32	405
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I	6	Klausur und/oder Seminararbeit	37	471
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II	1	Klausur und/oder Seminararbeit	10	120
Volkswirtschaftslehre	3	Klausur und/oder Seminararbeit	12	152
Recht	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Technik der Finanzbuchführung	1	Klausur und/oder Seminararbeit	4	52
Mathematik und Statistik		Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Informationstechnologie		Klausur und/oder Seminararbeit	4	52
Wissenschaftliches Arbeiten		Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat oder Testat	4	52
Profilfach I	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat	11	140
Profilfach II	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat	11	140
	1			
Bachelorarbeit			12	
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit	20	10
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	20	10
		PM III: Mündliche Prüfung	20	10
			210	1783

Prüfungsplan MESSE-, KONGRESS- und EVENTMANAGEMENT

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	6	Klausur und/oder Seminararbeit	32	407
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I	5	Klausur und/oder Seminararbeit	36	459
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II	2	Klausur und/oder Seminararbeit	9	108
Volkswirtschaftslehre	3	Klausur und/oder Seminararbeit	12	152
Recht	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Technik der Finanzbuchführung	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Mathematik und Statistik	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Informationstechnologie	1	Klausur und/oder Seminararbeit	4	52
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat oder Testat	3	39
Profilfach (Spezielle Betriebswirtschaftslehre III)	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat	12	152
Sprachen	3	Klausur und/oder mündliche Prüfung	12	152
Bachelorarbeit			12	
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit	20	10
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	20	10
		PM III: Mündliche Prüfung	20	10
			210	1785

Prüfungsplan MITTELSTÄNDISCHE WIRTSCHAFT

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	7	Klausur und/oder Seminararbeit	38	481
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I	6	Klausur und/oder Seminararbeit	32	406
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II	1	Klausur und/oder Seminararbeit	10	120
Volkswirtschaftslehre	3	Klausur und/oder Seminararbeit	12	152
Recht	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Technik der Finanzbuchführung	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Mathematik und Statistik	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Informationstechnologie	1	Klausur und/oder Seminararbeit	4	52
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat oder Testat	4	52
Sprachen	2	Klausur und/oder mündliche Prüfung	8	104
Profilfach	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat	12	152
Bachelorarbeit			12	
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit	20	10
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	20	10
		PM III: Mündliche Prüfung	20	10
			210	1783

Prüfungsplan ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	7	Klausur und/oder Seminararbeit	38	481
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I	6	Klausur und/oder Seminararbeit	42	534
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II	1	Klausur und/oder Seminararbeit	8	96
Volkswirtschaftslehre	3	Klausur und/oder Seminararbeit	12	152
Recht	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Technik der Finanzbuchführung	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Mathematik und Statistik	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Informationstechnologie	1	Klausur und/oder Seminararbeit	4	52
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat oder Testat	4	52
Angewandte Theorie und/oder Sprache	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/ oder mündliche Prüfung oder Referat oder Testat	12	152
Bachelorarbeit			12	
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit	20	10
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	20	10
		PM III: Mündliche Prüfung	20	10
			210	1783

Prüfungsplan SPEDITION, TRANSPORT und LOGISTIK

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	7	Klausur und/oder Seminararbeit	34	431
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I	5	Klausur und/oder Seminararbeit	40	510
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II	1	Klausur und/oder Seminararbeit	8	96
Volkswirtschaftslehre	3	Klausur und/oder Seminararbeit	12	152
Recht	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Technik der Finanzbuchführung	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Mathematik und Statistik	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Informationstechnologie	1	Klausur und/oder Seminararbeit	4	52
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat oder Testat	3	39
Angewandte Theorie / Planspiele	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/ oder mündliche Prüfung oder Referat oder Testat	12	152
Profilfach	2	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat	7	87
Bachelorarbeit			12	
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit	20	10
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	20	10
		PM III: Mündliche Prüfung	20	10
			210	1783

Prüfungsplan STEUERN und PRÜFUNGSWESEN

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	7	Klausur und/oder Seminararbeit	33	420
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I	5	Klausur und/oder Seminararbeit	41	523
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II	1	Klausur und/oder Seminararbeit	10	120
Volkswirtschaftslehre	3	Klausur und/oder Seminararbeit	12	152
Recht	2	Klausur und/oder Seminararbeit	9	117
Technik der Finanzbuchführung	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Mathematik und Statistik	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Informationstechnologie	1	Klausur und/oder Seminararbeit	3	39
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat oder Testat	4	52
Angewandte Theorie und/oder Sprachen	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/ oder mündliche Prüfung oder Referat oder Testat	12	152
Profilfach	1-2	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat	4	48
Bachelorarbeit			12	
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit	20	10
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	20	10
		PM III: Mündliche Prüfung	20	10
			210	1783

Prüfungsplan TOURISMUS, HOTELLERIE und GASTRONOMIE

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	7	Klausur und/oder Seminararbeit	33	418
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I	5	Klausur und/oder Seminararbeit	36	459
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II	1	Klausur und/oder Seminararbeit	8	96
Volkswirtschaftslehre	3	Klausur und/oder Seminararbeit	12	152
Recht	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Technik der Finanzbuchführung	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Mathematik und Statistik	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Informationstechnologie	1	Klausur und/oder Seminararbeit	4	52
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat oder Testat	3	39
Profilfach I: Englisch	3	Klausur und/oder mündliche Prüfung	12	152
Profilfach II: Französisch oder Spanisch (oder Italienisch oder Portugiesisch; nur in der Vertiefungsrichtung Destinations- und Kurortemanagement)	3	Klausur und/oder mündliche Prüfung	12	152
Bachelorarbeit			12	
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit	20	10
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	20	10
		PM III: Mündliche Prüfung	20	10
			210	1784

Prüfungsplan VERSICHERUNG

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	7	Klausur und/oder Seminararbeit	38	481
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I	6	Klausur und/oder Seminararbeit	40	510
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II	2	Klausur und/oder Seminararbeit	10	120
Volkswirtschaftslehre	3	Klausur und/oder Seminararbeit	12	152
Recht	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Technik der Finanzbuchführung	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Mathematik und Statistik	1	Klausur und/oder Seminararbeit	5	65
Informationstechnologie	1	Klausur und/oder Seminararbeit	4	52
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat oder Testat	4	52
Angewandte Theorie und/oder Sprache	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/ oder mündliche Prüfung oder Referat oder Testat	12	152
Profilfach I	0-3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat		
Profilfach II	0-3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat		
Bachelorarbeit			12	
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit	20	10
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	20	10
		PM III: Mündliche Prüfung	20	10
			210	1783

Prüfungsplan WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	7	Klausur und/oder Seminararbeit	31	393
Spezielle Betriebswirtschaftslehre I	6	Klausur und/oder Seminararbeit	33	421
Spezielle Betriebswirtschaftslehre II	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	96
Volkswirtschaftslehre	3	Klausur und/oder Seminararbeit	11	140
Recht	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Technik der Finanzbuchführung	1	Klausur und/oder Seminararbeit	4	52
Mathematik und Statistik	1	Klausur und/oder Seminararbeit	4	52
Informationstechnologie	1	Klausur und/oder Seminararbeit	3	39
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat oder Testat	3	39
Sprachen	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/ oder mündliche Prüfung oder Referat oder Testat	9	114
Profilfach I	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat	12	152
Profilfach II	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat	12	152
Bachelorarbeit			12	
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation) PM III: Mündliche Prüfung	20 20 20	10 10 10
			210	1784

B. Studiengang Wirtschaftsinformatik

Prüfungsplan INTERNATIONAL BUSINESS INFORMATION TECHNOLOGY

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Methoden der Wirtschaftsinformatik	5	Klausur und/oder Seminararbeit	22	275
Informationstechnologie	2	Klausur und/oder Seminararbeit	9	117
Systementwicklung	5	Klausur und/oder Seminararbeit	22	280
Mathematik, Statistik, Operations Research	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	6	Klausur und/oder Seminararbeit	31	393
Interkulturelles Management und Kommunikation	3	Klausur und/oder Seminararbeit	13	165
Volkswirtschaftslehre	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Recht	3	Klausur und/oder Seminararbeit	11	140
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat oder Testat	2	26
Fremdsprache	3	Klausur und/oder mündliche Prüfung	12	152
Profilfach	0-3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat		
Bachelorarbeit			12	
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit	20	10
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	20	10
		PM III: Mündliche Prüfung	20	10
			210	1786

Prüfungsplan WIRTSCHAFTSINFORMATIK

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Methoden der Wirtschaftsinformatik	4	Klausur und/oder Seminararbeit	25	311
Informationstechnologie	3	Klausur und/oder Seminararbeit	13	166
Systementwicklung	6	Klausur und/oder Seminararbeit	24	305
Mathematik, Statistik, Operations Research	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	6	Klausur und/oder Seminararbeit	27	342
Branchenorientierte Vertiefung	3	Klausur und/oder Seminararbeit	13	164
Volkswirtschaftslehre	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Recht	2	Klausur und/oder Seminararbeit	8	104
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat oder Testat	2	26
Angewandte Theorie und/oder Sprachen	2	Klausur und/oder Seminararbeit und/ oder mündliche Prüfung oder Referat oder Testat	10	130
Profilfach	0-3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat		
Bachelorarbeit			12	
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit	20	10
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	20	10
		PM III: Mündliche Prüfung	20	10
			210	1786

C. Studiengang Medien

Prüfungsplan DIGITALE MEDIEN

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Basiswissen DIGITALE MEDIEN	3	Klausur und/oder Referat	26	338
Informatik / Technik Grundlagen	5	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat	33	415
Wirtschaft und Recht	3	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat	17	216
Mediengestaltung	3	Klausur und/oder Seminararbeit	23	291
Projekte	2	Seminararbeit und/oder Referat	14	174
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat oder Testat	3	39
Angewandte Theorie	2	Klausur und/oder Seminararbeit und/ oder mündliche Prüfung oder Referat oder Testat	8	100
Profilfach	2	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat	14	176
Bachelorarbeit			12	
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit	20	10
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	20	10
		PM III: Mündliche Prüfung	20	10
			210	1779

Prüfungsplan MEDIENDESIGN

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Grundlagen der Gestaltung	2	Klausur und/oder Seminararbeit	9	117
Typografie	3	Klausur und/oder Seminararbeit	11	140
Entwurf	4	Klausur und/oder Seminararbeit	21	273
Projekt	5	Klausur und/oder Seminararbeit	35	446
Technik	4	Klausur und/oder Seminararbeit	20	260
Wirtschaft	3	Klausur und/oder Seminararbeit	14	175
Kulturwissenschaft	3	Klausur und/oder Seminararbeit	16	201
Profilfach: Entwurf	2	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder mündliche Prüfung oder Referat	12	144
Bachelorarbeit			12	
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit	20	10
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	20	10
		PM III: Mündliche Prüfung	20	10
			210	1786

Prüfungsplan ONLINEMEDIEN

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Informatik/Technik/Grundlagen	7	Klausur und/oder Seminararbeit und/oder Referat	48	618
Wirtschaft und Recht	1	Klausur und/oder Seminararbeit	9	108
Mediengestaltung	3	Klausur und/oder Seminararbeit	24	312
Projekte und Interdisziplinarität	5	Seminararbeit und/oder Referat	33	414
Wissenschaftliches Arbeiten	1	Klausur und/oder Seminararbeit und/ oder mündliche Prüfung oder Referat oder Testat	4	52
Human Computer Interaction / Usability	3	Klausur und/oder Seminararbeit	20	254
Bachelorarbeit			12	
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit	20	10
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	20	10
		PM III: Mündliche Prüfung	20	10
			210	1788

D. Studiengang Unternehmertum

Prüfungsplan UNTERNEHMERTUM

Studienfach	Anzahl der Module	Art der Prüfungsleistungen	ECTS-Punkte	Präsenzstunden
Betriebswirtschaftliche Unternehmensführung	5	Klausur und/oder Seminararbeit	25	320
Marktkommunikation	6	Klausur und/oder Seminararbeit	24	304
Organisation und Führung	6	Klausur und/oder Seminararbeit	24	304
Methodik des Unternehmertums	5	Klausur und/oder Seminararbeit	30	384
Angewandtes Unternehmertum	6	Klausur und/oder Seminararbeit	35	444
Bachelorarbeit			12	
Praxismodule	3	PM I: Projektarbeit	10	10
		PM II: Projektarbeit (incl. Präsentation)	10	10
		PM III: Mündliche Prüfung	10	10
			180	1786

Notendefinitionen und Notenbeschreibungen

Note	Definition	Notenbeschreibung: Die charakteristischen Leistungen jeder Notenstufe sind unten angegeben. Es wird nicht erwartet, dass alle Kriterien bei jeder einzelnen Prüfungsaufgabe abgeprüft werden, insgesamt soll jedoch auf jeder Stufe des Studiengangs/Moduls grundsätzlich jedes Kriterium abgefragt werden, wie dies in den Lernergebnissen der jeweiligen Stufe beschrieben ist, die im „Definitive Course Document“ (= Modulbeschreibung) enthalten sind.
1	<p>„sehr gut“</p> <p>ausgezeichnet: hervorragende Leistung</p> <p>(1,0 – 1,2)</p> <p>sehr lobenswert: anerkennenswerte Leistung</p> <p>(1,3-1,5)</p>	<p>Leistung und Ergebnis sind insgesamt hervorragend. Die Arbeit der/des Studierenden übersteigt bei weitem den üblichen Standard.</p> <p>Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> – tiefgehendes Verstehen/Beherrschen des Lehrstoffs – sehr große Fähigkeiten und Ursprünglichkeit bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen – tiefgehende Fähigkeiten in Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) – Spitzenleistung im gesamten Spektrum der vorgegebenen fachspezifischen/berufspraktischen Fähigkeiten. <p>Leistung und Ergebnis sind insgesamt von sehr hohem Niveau. Die Arbeit der/des Studierenden ist deutlich oberhalb des üblichen Standards. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> – sehr gutes Verstehen/Beherrschen des Lehrstoffs – große Fähigkeiten und Ursprünglichkeit bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen – große Fähigkeiten in Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) – Sehr gute Leistung im gesamten Spektrum der vorgegebenen fachspezifischen/berufspraktischen Fähigkeiten.
2	<p>„gut“</p> <p>ausgesprochen kompetente Leistung</p> <p>(1,6 – 2,5)</p>	<p>Leistung und Ergebnis sind insgesamt erreicht. Die Arbeit der/des Studierenden übersteigt den üblichen Standard. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> – gutes Wissen und Verstehen des Lehrstoffs – Studierende(r) ist sehr kompetent und zeigt Ursprünglichkeit bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen – sehr kompetent in Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) – eine sehr kompetente Leistung im gesamten Spektrum der vorgegebenen fachspezifischen/berufspraktischen Fähigkeiten.

3	<p>„befriedigend“</p> <p>zufriedenstellend: kompetente Leistung</p> <p>(2,6 – 3,5)</p>	<p>Insgesamt eine befriedigende Leistung (gemäß den ausführlich beschriebenen Bewertungs- und Benotungsschemata für jede Prüfung). Die Arbeit der/des Studierenden entspricht dem üblichen Standard.</p> <p>Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> – zufriedenstellendes Wissen und Verständnis des Lehrstoffs – die Fähigkeit, Schlüsselqualifikationen anzuwenden – Fähigkeit zu Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) – Beherrschen des definierten Spektrums fachbezogener / berufspraktischer Fähigkeiten
4	<p>„ausreichend“</p> <p>Leistungsgrenze („Borderline“): Mindestanforderungen erfüllt</p> <p>(3,6 – 4,0)</p>	<p>Insgesamt ein Leistungsniveau, das nur teilweise die geforderte Kompetenz erreicht. Die Arbeit des Studierenden insgesamt ist im Grenzbereich. Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> – wenig befriedigendes fachbezogenes Wissen und Verständnis des Lehrstoffs – Fähigkeit, Schlüsselqualifikationen anzuwenden – Die Fähigkeit zu Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung (höhere kognitive Fähigkeiten) – Beherrschung der meisten der vorgegebenen fachbezogenen / berufspraktischen Fähigkeiten.
5	<p>“nicht ausreichend”</p> <p>Ungenügend: nicht den Anforderungen entsprechend</p> <p>(4,1 – 5,0)</p>	<p>Insgesamt ist das vom Studierenden gezeigte Leistungsniveau deutlich unterhalb der Mindestanforderungen.</p> <p>Das typische Leistungsniveau zeichnet sich hierbei aus durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> – kein oder sehr begrenztes Wissen und/oder Verständnis des Lehrstoffs – kein oder sehr begrenzter Erfolg bei der Anwendung von Schlüsselqualifikationen – kein oder sehr begrenzter Nachweis von Analyse, Synthese, Beurteilung und Problemlösung zu einem gewissen Grad (höhere kognitive Fähigkeiten) – kein oder nur sehr begrenztes Beherrschen der vorgegebenen fachbezogenen / berufspraktischen Fähigkeiten.

Lehrstoff: wird geprüft unter den Gesichtspunkten Wissen, Verstehen, Anwendung.

Schlüsselqualifikationen: werden geprüft unter den Gesichtspunkten Kommunikation und Präsentation, mathematische Fähigkeiten, IT und EDV, Interaktion und Gruppenarbeit, eigenständiges Lernen.

Höhere kognitive Fähigkeiten: werden geprüft unter den Gesichtspunkten Analyse, Synthese, Beurteilung, Problemlösung.

Fachbezogene/berufspraktische Fähigkeiten: werden geprüft unter den Anforderungen des Studiengangs.